



Gemeindeamt Schlitters

pol. Bezirk Schwaz, Tirol

Gemeinde Schlitters, Nr. 52a, 6262 Schlitters

Simone Margreiter

Tel.: +43 5288 72363

Fax: +43 5288 72596

Mail: gemeinde@schlitters.tirol.gv.at

Verfahren:

000-1/AD/5385/2018

24.01.2018

Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§ 1 Rechtswirksame Einbringung

Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Gemeinde Schlitters schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Folgende Adressen stehen dafür zur Verfügung:

Postadresse: **Gemeindeamt Schlitters, 6262 Schlitters 52a**

Persönliche Abgabe: **Gemeindeamt Schlitters, 6262 Schlitters 52a, Sekretariat**

Telefonnummer: **+43 5288 72363**

Telefaxnummer: **+43 5288 72363 6**

E-Mail: **gemeinde@schlitters.tirol.gv.at**

Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst von diesem Zeitpunkt ab behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist, insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person, nicht sichergestellt.

§ 2 Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 Abs. 5 werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 07.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag 07.00 – 12.00 Uhr

Am 24. Dezember und 31. Dezember keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

§ 3 Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 a AVG können im Internet unter der Adresse **www.schlitters.at** erfolgen.

Hinweis:

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Dies hat gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Gemeinde Schlitters oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 26. Jänner 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister
Friedrich Abendstein



Dieses Dokument wurde von Friedrich Abendstein elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 25.01.2018 08:43:45

SID 01AB3AE49CA38E1A4863348459

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.schlitters.at/amtssignatur

